



VEREINBARUNG

zur Berücksichtigung von Empfehlungen der KNS in Gutachten des ENSI

zwischen dem

Eidgenössischen Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSI)

und der

Eidgenössischen Kommission für nukleare Sicherheit (KNS)

1. Präambel

Das ENSI hat sich im Jahr 2011 einer Überprüfung durch eine internationale Expertengruppe des Integrated Regulatory Review Service (IRRS) der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) unterzogen. Im Rahmen dieser Überprüfung wurde die Zusammenarbeit des ENSI mit der KNS thematisiert. Im Abschlussbericht der IRRS-Mission wurde in diesem Zusammenhang die Empfehlung ausgesprochen, dass wichtige Behörden, Kommissionen und Ausschüsse, die sich mit nuklearen Sicherheitsfragen befassen, wie beispielsweise die KNS, ihre Empfehlungen und Gutachten direkt beim ENSI einreichen, bevor dieses abschliessend entscheidet. Dies sollte in einer offenen und transparenten Form geschehen, um dem ENSI einen fundierten Entscheid zu ermöglichen (Empfehlung R5, Schlussbericht der IRRS-Mission 2011).

Das ENSI und die KNS bezwecken mit der vorliegenden Vereinbarung, die genannte Empfehlung der IRRS-Mission im vorgegebenen Rahmen des nationalen Kernenergierechts umzusetzen. Damit soll die Unabhängigkeit der Zweitmeinung der KNS gewahrt und gleichzeitig die Qualität der Aufsicht im Bereich der nuklearen Sicherheit gestärkt werden.

2. Gegenstand und Geltungsbereich

Diese Vereinbarung legt fest, wie die Empfehlungen der KNS in Gutachten des ENSI berücksichtigt werden. Sie betrifft Bewilligungen bei Kernanlagen (insbesondere Rahmen-, Bau- bzw. Betriebsbewilligung, Stilllegungsverfügung, Verschluss eines geologischen Tiefenlagers) und bei erdwissenschaftlichen Untersuchungen.

Nicht Gegenstand dieser Vereinbarung sind hingegen Gutachten des ENSI bzw. Stellungnahmen der KNS dazu, welche den Sachplan geologische Tiefenlager oder das Entsorgungsprogramm betreffen. Für diese beiden Sachbereiche wurde auf Initiative des Bundesamts für Energie (BFE) und unter Einbezug von ENSI und KNS eine andere Vorgehensweise festgelegt (BFE, „Systematischer Umgang mit den Empfehlungen der KNS im Bereich Entsorgung und Sachplanverfahren“, 13. Dezember 2013).



Klassifizierung:
Betreff:

Vertraulich
Vereinbarung zur Berücksichtigung von Empfehlungen der KNS in Gutachten des ENSI

3. Aufgaben und Zuständigkeiten von ENSI und KNS

Das ENSI nimmt zu den eingereichten Gesuchen in Verfahren nach Art. 42-63 des Kernenergiegesetzes (KEG; SR 732.1) Stellung (vgl. Art. 43 Abs. 1 und Art. 72 Abs. 1 KEG, Art. 73 der Kernenergieverordnung [KEV; SR 732.11]). Diese Stellungnahmen werden als Gutachten bezeichnet.

Die KNS nimmt zu Gutachten des ENSI in Verfahren nach Art. 42-63 KEG Stellung (Art. 71 Abs. 3 KEG; Art. 5 der Verordnung über die KNS [VKNS; SR 732.16]). Mit dieser Stellungnahme übt die KNS die Funktion eines Zweitmeinungsorgans in Fragen der nuklearen Sicherheit zuhanden der zum Entscheid zuständigen Behörde aus.

Diese Vereinbarung lässt die gesetzlich festgelegten Verantwortlichkeiten und Entscheidungskompetenzen von ENSI und KNS unberührt.

4. Vorgehensweise bei der Begutachtung im Geltungsbereich

Bei der Begutachtung von Gesuchen in Verfahren nach Art. 42-63 KEG durch das ENSI und den Stellungnahmen der KNS dazu kommt folgendes Vorgehen zum Tragen:

1. Die KNS informiert das ENSI, zu welchen Gutachten sie Stellung nehmen will. Für die Erarbeitung einer solchen Stellungnahme benötigt die KNS in der Regel mindestens drei Plenarsitzungen. Das ENSI berücksichtigt dies bei der Zeitplanung für die Erstellung des ENSI-Gutachtens.
2. Das ENSI erstellt einen Entwurf („Final draft“) seines Gutachtens, der die intern bereinigten Schlussfolgerungen und Forderungen enthält. Bezüglich Aufbau und Struktur ist dieser Entwurf bereits soweit konsolidiert, dass die KNS Textpassagen korrekt referenzieren kann.
3. Dieser Entwurf wird der KNS und der verfahrensleitenden Behörde per Brief und elektronisch zugestellt.
4. Die KNS kann bei Bedarf fachtechnische Hearings mit Vertretungen des ENSI durchführen. Diese werden von der KNS protokolliert.
5. Die KNS stellt der verfahrensleitenden Behörde und dem ENSI die von ihr verabschiedete KNS-Stellungnahme zu.
6. Das ENSI dokumentiert in einem Anhang zu seinem Gutachten die Schlussfolgerungen und Empfehlungen der KNS und beschreibt den weiteren Umgang mit den Schlussfolgerungen und Empfehlungen der KNS.
7. Das Gutachten des ENSI wird anschliessend bei der verfahrensleitenden Behörde eingereicht. Die Veröffentlichung des Gutachtens des ENSI und der Stellungnahme der KNS erfolgt zeitgleich nach Absprache mit der verfahrensleitenden Behörde.

5. Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung entfaltet ihre Wirkung zum Zeitpunkt der Unterzeichnung. Sie wird auf der Webseite des ENSI und der KNS veröffentlicht.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung benötigen zur Gültigkeit die Schriftform und die Unterzeichnung durch die beteiligten Parteien.



Klassifizierung:
Betreff:

Vertraulich
Vereinbarung zur Berücksichtigung von Empfehlungen der KNS in Gutachten des ENSI

Brugg, _____

Eidgenössisches Nuklearsicherheitsinspektorat

sig.

Dr. Anne Eckhardt

Dr. Hans Wanner

Brugg, _____

Eidgenössische Kommission für nukleare Sicherheit

sig.

Dr. Bruno Covelli

Dr. Johannes Holocher